

Staatsvertrag

zwischen dem
Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preußen
über die
Verbindung der linksrheinischen Eisenbahnen bei Bingen,
vom 10. Mai 1859.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, in dem Wunsche übereinstimmend, die Eisenbahnen von Cöln und von Neunkirchen nach Bingerbrück und von Mainz nach Bingen in unmittelbare Schienenverbindung gebracht zu sehen, um deren Benutzung im Zusammenhange zu ermöglichen, haben zur Ordnung der dadurch entstehenden, eine gemeinschaftliche Feststellung erfordernden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchst Ihren Geheimen Staatsrath Friedrich Georg von Bechtold, Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens und Komthur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, und

Allerhöchst Ihren Ministerialrath August Schleiermacher, Ritter des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen: